

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten oder Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Schulzendorf - Kita-Gebührensatzung -

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder– und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I, S.384) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung am 02.11.2005 die folgende Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten oder Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Schulzendorf – Kita-Gebührensatzung - beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Betreuungsumfang
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Hausaufgabenbetreuung
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 11 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr
- § 12 Besucherkinder
- § 13 Verpflegung
- § 14 Betriebsferien
- § 15 Kündigung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege. Für das Angebot der Hausaufgabenbetreuung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 2 Aufnahmekriterien

- (1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Schulzendorf. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege und in der Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Schulzendorf unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

(3) Den Wünschen nach einem bestimmten Kindertagesstättenplatz kann nur entsprochen werden, wenn freie Kapazitäten in den Betreuungsbereichen Krippenkinder (0 – 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre – Grundschulalter), Hortkinder (Grundschulalter) vorhanden sind.

(4) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger einer Kindertagesstätte in einem anderen Ort für ein Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Schulzendorf haben die Personensorgeberechtigten durch die Gemeinde Schulzendorf den Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG für das Kind prüfen zu lassen. Die Gemeinde Schulzendorf entscheidet über den Rechtsanspruch und Kostenübernahme gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

(5) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schulzendorf ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Schulzendorf ein Bescheid seiner Wohnortgemeinde mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Antragstellung und der Abschluss der Betreuungsverträge für Kinder in Kindertagesstätten oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt in der Gemeinde Schulzendorf, Amt Soziales/Bildung/ Kultur. Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes von beiden Seiten unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte aufgenommen oder zur Betreuung in Tagespflege oder in die Hausaufgabenbetreuung gegeben werden.

(2) Bei einem Wechsel des Kindes in einen anderen Betreuungsbereich, auch wenn es in derselben Einrichtung verbleibt, ist von den Personensorgeberechtigten zwei Monate vorher ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 4 Betreuungsumfang

Die Betreuungszeiten werden in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss festgelegt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in der Tagespflege oder in der Hausaufgabenbetreuung wird entsprechend § 17 KitaG eine Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle für die Mindestbetreuungszeit sowie für längere Betreuungszeiten festgesetzt.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist den Gebührentabellen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Leistungsbescheide.

(3) Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und verarbeitet.

(4) In Härtefällen wird bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen - beginnend mit dem Tage darauf - auf Antrag die Gebühr zur Hälfte erlassen. Die Regelungen des § 15 bleiben davon unberührt.

§ 6 Hausaufgabenbetreuung

Die Gemeinde bietet für Kinder im Grundschulalter eine Hausaufgabenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 4 KitaG an. Die Hausaufgabenbetreuung findet nur an Schultagen statt. Die Betreuungszeit beträgt 2 Stunden und beginnt nach Unterrichtsschluss.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle bzw. Hausaufgabenbetreuung. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr fällig, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Gebühr für den Monat fällig.
- (2) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege oder in der Hausaufgabenbetreuung bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung bzw. von der Tagespflegestelle oder der Hausaufgabenbetreuung oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Kündigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für ein Jahr erhoben und ist in 12 Monatsraten, jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höchstgebühr beträgt für die Krippenkinder 196,00 €, für die Kindergartenkinder 178,00 € und für die Hortbetreuung 96,00 € sowie für die Hausaufgabenbetreuung 30,00 €.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird pro angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht, ist § 15 Absatz 2 (Kündigung) anzuwenden.
- (4) In den Schulferien ist für Kinder im Grundschulalter eine erweiterte Betreuung (Ferienbetreuung) möglich. Sie ist mindestens 2 Monate vorher zu beantragen.

§ 11 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.
- (3) Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte entsprechend des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) - abzüglich einer Pauschale von 25 % für Vorsorgeaufwendungen und Steuern - und den sonstigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- (a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen u. a.;
- (b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsrecht, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld u. a.;
- (c) sonstige Leistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Bafög, Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, Sozialhilfe bzw. Sozialgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen).

(5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides des vorangegangenen Jahres oder anhand von geeigneten Nachweisen (z.B. Lohnsteuerkarte, Jahresverdienstbescheinigung, Sozialhilfebescheid, Wohngeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid usw.) im Aufnahmeverfahren durch das Gemeindeamt. Die zu zahlende Gebühr wird in einem Leistungsbescheid festgesetzt. Weisen Gebührenschuldner (§ 7) nicht gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nach oder sind die Unterlagen nicht vollständig, zahlen sie für das Kind vorläufig den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform. Die Herabsetzung des Höchstbetrages erfolgt rückwirkend erst nach Vorlage des Nachweises des anzurechnenden Einkommens. Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens wird der endgültige Gebührenbescheid erstellt und es erfolgt eine Verrechnung bisher gezahlter Gebühren.

(6) Bei Lebensgemeinschaften – Zusammenleben von Eltern in einem Haushalt - wird das anzurechnende Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das anzurechnende Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen für das Elternteil und das Kind hinzugerechnet.

§ 12 Besucherkinder

(1) Die Gemeinde Schulzendorf kann einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern (grundsätzlich bis zu 4 Wochen) zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Für die Betreuung wird für Schulzendorfer Kinder ein Tagessatz (hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet) in Höhe von 10,00 € für Krippenkinder, 9,00 € für Kindergartenkinder und 5,00 € für Hortkinder erhoben. Für Fremdkinder werden 23,00 € für Krippenkinder, 18,00 € für Kindergartenkinder und 13,00 € für Hortkinder berechnet.

§ 13 Verpflegung

(1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkengeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(2) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 14 Schließzeiten

(1) Schließzeiten werden durch Aushang bis zum 30. 9. des laufenden Jahres für das Folgejahr in den Einrichtungen bekannt gegeben.

(2) Die Gemeinde unterstützt in nachgewiesenen Ausnahmefällen die Personensorgeberechtigten bei der Vermittlung einer Betreuung während der Schließzeiten in einer Nachbargemeinde. Für diese zusätzliche Betreuung wird den Personensorgeberechtigten von der aufnehmenden Gemeinde der Tagessatz für Besucherkinder in Rechnung gestellt. Das Essengeld ist direkt beim Träger der aufnehmenden Kindertageseinrichtung zu entrichten. Der Bedarf ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

(3) Eine Schließung erfolgt für alle Kindertagesstätten während der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres. Abweichungen werden ebenfalls durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.

(4) In der Tagespflege wird die Ferienzeit zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 15 Kündigung

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingangstag der Kündigung bei den jeweiligen Vertragspartnern an.

(2) Die Gemeinde Schulzendorf kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht nachgekommen sind, ihr Einkommen nachweislich falsch angegeben oder gegen die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben.

(3) Die Gemeinde Schulzendorf ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Kita-Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Schulzendorf, den 07.11.2005

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage: Kita-Gebührentabellen

**Anlage zur Kita-Gebührensatzung
Gebührentabellen**

1a. Krippenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	30,00 €
bis 15.000,00 €	34,00 €	39,00 €	45,00 €	50,00 €	56,00 €
bis 20.000,00 €	49,00 €	57,00 €	65,00 €	73,00 €	81,00 €
bis 25.000,00 €	67,00 €	78,00 €	90,00 €	101,00 €	112,00 €
bis 30.000,00 €	84,00 €	98,00 €	112,00 €	126,00 €	140,00 €
bis 35.000,00 €	101,00 €	118,00 €	134,00 €	151,00 €	168,00 €
> 35.000,00 €	118,00 €	137,00 €	157,00 €	176,00 €	196,00 €

1b. Krippenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 2 unterhaltsberechtignte Kinder

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €	25,00 €	28,00 €
bis 15.000,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
bis 20.000,00 €	46,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €	76,00 €
bis 25.000,00 €	61,00 €	71,00 €	82,00 €	92,00 €	102,00 €
bis 30.000,00 €	77,00 €	90,00 €	102,00 €	115,00 €	128,00 €
bis 35.000,00 €	92,00 €	108,00 €	123,00 €	139,00 €	154,00 €
> 35.000,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	162,00 €	180,00 €

1c. Krippenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtignte Kinder

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	16,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	26,00 €
bis 15.000,00 €	28,00 €	32,00 €	37,00 €	41,00 €	46,00 €
bis 20.000,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €
bis 25.000,00 €	56,00 €	66,00 €	75,00 €	85,00 €	94,00 €
bis 30.000,00 €	71,00 €	83,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €
bis 35.000,00 €	85,00 €	99,00 €	114,00 €	128,00 €	142,00 €
> 35.000,00 €	100,00 €	116,00 €	133,00 €	149,00 €	166,00 €

2a. Kindergartenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	Bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	17,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €
bis 15.000,00 €	31,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	51,00 €
bis 20.000,00 €	46,00 €	53,00 €	61,00 €	69,00 €	76,00 €
bis 25.000,00 €	61,00 €	71,00 €	81,00 €	92,00 €	102,00 €
bis 30.000,00 €	76,00 €	89,00 €	102,00 €	114,00 €	127,00 €
bis 35.000,00 €	92,00 €	107,00 €	122,00 €	137,00 €	153,00 €
> 35.000,00 €	107,00 €	125,00 €	142,00 €	160,00 €	178,00 €

2b. Kindergartenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 2 unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	Bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	16,00 €	19,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €
bis 15.000,00 €	28,00 €	33,00 €	37,00 €	42,00 €	47,00 €
bis 20.000,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €
bis 25.000,00 €	56,00 €	66,00 €	75,00 €	84,00 €	94,00 €
bis 30.000,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	105,00 €	117,00 €
bis 35.000,00 €	84,00 €	98,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
> 35.000,00 €	98,00 €	115,00 €	131,00 €	148,00 €	164,00 €

2c. Kindergartenkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	Bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 10.000,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €	25,00 €
bis 15.000,00 €	26,00 €	30,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €
bis 20.000,00 €	39,00 €	45,00 €	52,00 €	58,00 €	65,00 €
bis 25.000,00 €	52,00 €	60,00 €	69,00 €	78,00 €	86,00 €
bis 30.000,00 €	65,00 €	76,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
bis 35.000,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	116,00 €	129,00 €
> 35.000,00 €	91,00 €	106,00 €	121,00 €	136,00 €	151,00 €

3a. Hortkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind

Anzurechnendes Einkommen		Ferienbetreuung						
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis	10.000,00 €	11,00 €	13,00 €	16,00 €	19,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €
bis	15.000,00 €	18,00 €	23,00 €	27,00 €	32,00 €	36,00 €	41,00 €	45,00 €
bis	20.000,00 €	27,00 €	34,00 €	41,00 €	48,00 €	55,00 €	62,00 €	68,00 €
bis	25.000,00 €	37,00 €	46,00 €	55,00 €	64,00 €	73,00 €	83,00 €	92,00 €
bis	30.000,00 €	46,00 €	58,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	104,00 €	115,00 €
bis	35.000,00 €	55,00 €	68,00 €	82,00 €	96,00 €	109,00 €	123,00 €	137,00 €
>	35.000,00 €	64,00 €	80,00 €	96,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €	160,00 €

3b. Hortkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 2 unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen		Ferienbetreuung						
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis	10.000,00 €	10,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	25,00 €
bis	15.000,00 €	17,00 €	21,00 €	25,00 €	29,00 €	33,00 €	38,00 €	42,00 €
bis	20.000,00 €	25,00 €	32,00 €	38,00 €	44,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
bis	25.000,00 €	33,00 €	42,00 €	50,00 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €	83,00 €
bis	30.000,00 €	42,00 €	53,00 €	63,00 €	74,00 €	84,00 €	95,00 €	105,00 €
bis	35.000,00 €	50,00 €	63,00 €	75,00 €	88,00 €	100,00 €	113,00 €	125,00 €
>	35.000,00 €	59,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €	117,00 €	132,00 €	147,00 €

3c. Hortkinder

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen		Ferienbetreuung						
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis	10.000,00 €	9,00 €	12,00 €	14,00 €	16,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €
bis	15.000,00 €	15,00 €	19,00 €	23,00 €	27,00 €	31,00 €	35,00 €	38,00 €
bis	20.000,00 €	23,00 €	28,00 €	34,00 €	40,00 €	45,00 €	51,00 €	57,00 €
bis	25.000,00 €	31,00 €	38,00 €	46,00 €	54,00 €	61,00 €	69,00 €	77,00 €
bis	30.000,00 €	39,00 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
bis	35.000,00 €	46,00 €	58,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	104,00 €	115,00 €
>	35.000,00 €	54,00 €	68,00 €	81,00 €	95,00 €	108,00 €	122,00 €	135,00 €

4a. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind

Anzurechnendes Einkommen	2 Std.
bis 10.000,00 €	6,00 €
bis 15.000,00 €	8,00 €
bis 20.000,00 €	12,00 €
bis 25.000,00 €	18,00 €
bis 30.000,00 €	23,00 €
bis 35.000,00 €	27,00 €
> 35.000,00 €	30,00 €

4b. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 2 unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen	2 Std.
bis 10.000,00 €	4,00 €
bis 15.000,00 €	6,00 €
bis 20.000,00 €	10,00 €
bis 25.000,00 €	16,00 €
bis 30.000,00 €	21,00 €
bis 35.000,00 €	25,00 €
> 35.000,00 €	28,00 €

4c. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung

Monatsgebühr (€) je betreutes Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigter Kinder

Anzurechnendes Einkommen	2 Std.
bis 10.000,00 €	2,00 €
bis 15.000,00 €	4,00 €
bis 20.000,00 €	8,00 €
bis 25.000,00 €	13,00 €
bis 30.000,00 €	18,00 €
bis 35.000,00 €	22,00 €
> 35.000,00 €	24,00 €